

## **Merkblatt Neueintragung Genossenschaft**

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung wird beantragt, die Genossenschaft im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft, sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o Adresse)
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine von der Verwaltung bevollmächtigte Drittperson (sofern keine persönliche Haftung oder Nachschüsse gemäss Statuten bestehen) unterzeichnet werden. Die Vollmacht (Kopie) muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein und mit der Anmeldung eingereicht werden. Die Unterschriften von sämtlichen zeichnungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt werden.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

### **2. Öffentliche Urkunde über die Gründung**

Eine Genossenschaft muss hauptsächlich die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder gemeinnützig ausgerichtet sein. Die Gründung muss von einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden. Mindestens sieben Gründer erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie legen die Statuten fest und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision und bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung) bestehen.

### **3. Statuten**

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 832 OR enthalten (Firma, Sitz, Zweck und die von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder). Die Statuten müssen durch eine Urkundsperson beglaubigt werden.

### **4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle**

Die Wahlannahmeerklärungen sind im Original einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde enthalten sein oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

## **5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision**

Die Erklärung muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision kann auch in der öffentlichen Urkunde über die Gründung erfolgen.

## **6. Konstituierung der Verwaltung und Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung einer Genossenschaft besteht aus mindestens 3 Personen (Art. 894 Abs. 1 OR), wovon eine als Präsident/in gewählt werden muss. Wer für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen zuständig ist, richtet sich nach den Statuten. Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 898 Abs. 2 OR).

## **7. Erklärung betreffend Rechtsdomizil**

Besitzt die Genossenschaft am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Mieteigentum, Untermiete, etc.), ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Genossenschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist im Original und unterzeichnet vom Domizilhalter einzureichen.

## **8. Lex Koller-Erklärung**

Die Lex Koller-Erklärung ist nur einzureichen, wenn die Genossenschaft hauptsächlich den Erwerb und/oder das Halten von Grundstücken und/oder Beteiligungen an Unternehmen bezweckt. Sie dient der Abklärung ob es für die Gründung einer Bewilligung gemäss BewG bedarf. Die Erklärung ist im Original einzureichen.

## **9. Verzeichnis der Genossenschafter**

Genossenschaften, deren Statuten eine (un)beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregister ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen (Art. 837 OR).

## **10. Sacheinlagen**

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder besondere Vorteile gewährt, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 Ziff. 2 OR). Die Sacheinlageverträge sind samt Inventarlisten und Übernahmebilanzen dem Handelsregister einzureichen. Die Übertragung von Grundstücken, Baurechten usw. bedarf der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).

## **11. Gründungsbericht**

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 834 Abs. 2 OR und Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

## **12. Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen muss grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung (von qualifizierten Übersetzern) beigefügt werden.

### **13. Eintragung von Personen**

Das Handelsregister prüft die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (Art. 24a HRegV). Bitte senden Sie uns bei Personeneintragen jeweils eine Ausweiskopie mit.

Glarus, Januar 2023